Ferner teilen wir Ihnen mit, dass die beiden Prüfungskommissionen wie folgt zusammengesetzt sind:

I. Gesellenprüfungskommissionen:

Vorsitzender: S. Wilms, Vorstandsmitglied der Gewerbekammer.

Beisitzer:

Arbeitgeber:	Gehilfen:
Kähler, M. C. F.	Burkwardt, M.
Brüning, P. L.	Rossmann, C.

II. Meisterprüfungskommissionen:

Vorsitzender: Th. Schorer, Vorsitzender der Gewerbekammer.
Stellvertreter: F. W. Schwartzkopf und S. Wilms, Vorstandsmitglieder der Gewerbekammer.

Beisitzer:		Stellvertreter:	
Jensen, L., Direktor der Gewerbe- und der Baugewerkschule.		Hoch, J., Oberlehr. d. Baugewerksch.	
		Metzger, J. M., Heymann, J.,	Lehrer der Gewerbeschule.
Kähler, R. C. F., Brüning, P. L., Behrens, P. Ch. Th.,	Uhrmacher.	Henze, F. C. J., Holzicker, R. H. C., Jansen, H. Fr. A.,	Uhrmacher.

Meisterprüfungen haben bisher noch nicht stattgefunden.

Die Gesellenprüfungen haben bestanden Michaelis 1901: Schumann, J. W., gut.

Ostern 1902: Henze, Hans, ausgezeichnet.
Kemppner, M., gut.
Westfehling, W., gut.

Dem Gesellen Henze ist ausserdem von der Gewerbekammer für sein ausgezeichnetes Gesellenstück eine Prämie erteilt worden.

Lübeck, den 16. Mai 1902.

Die Gewerbekammer.

D. A. Brehmer, Konsulent. — Th. Schorer, Vorsitzender.

Prüfungs-Ordnung

für den bei der Gewerbekammer in Lübeck eingesetzten Ausschuss zur Abnahme der Gehilfenprüfung für Uhrmacher.

Anmeldung und Zulassung zur Prüfung.

§ 1. Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist schriftlich an den Prüfungs-Ausschuss der Gewerbekammer zu richten und im Geschäftszimmer der letzteren, Mengstrasse 6, I, einzureichen.

Zuständig ist der Prüfungs-Ausschuss

1. für Uhrmacher-Lehrlinge, welche ihre Lehrzeit im Lübeckischen Staatsgebiete (bei einem Handwerker) beendigt haben,
2. für Gehilfen und selbständige Gewerbetreibende des Uhrmachergewerbes, welche sich die letzten drei Monate vor ihrer Anmeldung zur Prüfung im Lübeckischen Staatsgebiete aufgehalten haben.

Dem Gesuche sind beizufügen

ein kurzer, eigenhändig geschriebener Lebenslauf des Prüflings, 2. das Lehrzeugnis (§ 127c Gewerbeordnung), 3. wenn der Prüfling zum Besuch einer Fortbildungs- oder Fachschule verpflichtet war, das Zeugnis über den Schulbesuch.

Auf Grund der Anmeldung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, ob der Prüfling zuzulassen ist oder nicht.

Die Zulassung ist zu versagen, wenn die oben bezeichneten Bedingungen nicht zutreffen.

Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden ist die Beschwerde bei dem Prüfungsausschuss der Gewerbekammer binnen einer Woche zulässig.

§ 2. Die Prüfungstermine werden von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses anberaumt. Auf Anordnung des Vorstandes der Gewerbekammer sind regelmässig wiederkehrende Termine für die Prüfungen festzusetzen, doch ist auch, wenn ein solcher Beschluss vorliegt, in Ausnahmefällen die Ansetzung besonderer Termine zulässig.

Der Vorsitzende hat die Mitglieder des Prüfungs-Ausschusses und die zur Prüfung Zugelassenen zum Prüfungstermine zu laden. Der Vater und Grossvater, der Bruder und Schwager, der Vormund und der Lehrmeister, sowie der Arbeitgeber und Teilhaber eines Prüflings sind von der Mitwirkung bei der Prüfung ausgeschlossen.

Der Prüfungsausschuss ist bei Anwesenheit des Vorsitzenden und mindestens zweier Beisitzer beschlussfähig. Besteht der Ausschuss nur aus drei Mitgliedern, so ist zur Beschlussfassung die Anwesenheit des Vorsitzenden und eines Beisitzers genügend.

Die Vorladung zur Prüfung geschieht in der Regel schriftlich durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unter Aufgabe des von dem Prüfling zu fertigenden Gesellenstückes (siehe § 6).

Gleichzeitig ist der Zeitpunkt, bis zu welchem das Gesellenstück einzuliefern ist, sowie Zeit und Ort der Prüfung zu bestimmen.

Prüfungsgebühren.

§ 3. Jeder Prüfling hat vor dem Prüfungstermin eine Prüfungsgebühr von fünf Mark

an die Gewerbekammer (Geschäftszimmer Mengstrasse 6) einzuzahlen.

Ueber Anträge auf Erlass oder Stundung der Gebühr entscheidet der Vorstand der Gewerbekammer.

Ist die Prüfung nicht bestanden, so hat der Geprüfte keinen Anspruch auf Rückerstattung der Prüfungsgebühren.

Das Prüfungsverfahren.

§ 4. Die Prüfung soll eine praktische und eine theoretische sein.

§ 5. Die praktische Prüfung besteht aus: 1. Der Anfertigung eines Gesellenstücks und 2. der Arbeitsprobe.

Das Gesellenstück.

§ 6. Die Bestimmung des Gesellenstücks erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Dasselbe ist so zu wählen, dass die Herstellung nicht einen erheblichen Zeit- und Kostenaufwand und nicht eine Leistung erfordert, die von einem Lehrling, welcher ausgelernt hat, billigerweise noch nicht gefordert werden kann. Die Aufgabe soll ferner von der Art sein, dass der Prüfling bei ihrer Lösung darthun kann, dass er sich die in seinem Gewerbe gebräuchlichen Handgriffe und Fertigkeiten angeeignet hat. Vorschläge in Betreff des Gesellenstücks können vom Lehrmeister sowie von den zur Prüfung sich meldenden Gehilfen und selbständigen Gewerbetreibenden gemacht werden. Der Lehrmeister soll, wenn er einen Vorschlag macht, die Wünsche des Lehrlings und dessen Ausbildungsgang thunlichst berücksichtigen.

In der Regel ist die Repassage einer viersteinigen Cylinderuhr herzustellen.

§ 7. Das Gesellenstück ist nach Bestimmung des Prüfungsausschusses in der Werkstätte des Lehrmeisters oder der eines anderen Handwerksgenossen herzustellen.

Die Mitglieder des Ausschusses sind berechtigt, sich persönlich durch den Augenschein von der Arbeit des Prüflings an dem Gesellenstücke zu überzeugen.

§ 8. Der Prüfling hat das Gesellenstück an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern.

Gleichzeitig hat der Lehrmeister oder derjenige, in dessen Werkstatt das Gesellenstück angefertigt ist, eine Bescheinigung darüber auszustellen, dass der Lehrling das Gesellenstück selbständig und ohne fremde Hilfe gemacht hat. Ist solche geleistet worden, so ist anzugeben, worin sie bestanden hat.

Gehilfen und selbständige Gewerbetreibende, welche sich der Prüfung unterziehen, haben eine gleiche Erklärung in Bezug auf das von ihnen angefertigte Gesellenstück abzugeben.

In besonderen Fällen kann die Anfertigung und Begutachtung des Gesellenstücks schon vor dem Prüfungstermin erfolgen.

Die Arbeitsprobe.

§ 9. Die Arbeitsprobe soll den Nachweis erbringen, dass der Prüfling die in seinem Handwerk gebräuchlichen Handgriffe und Fertigkeiten mit genügender Sicherheit ausübt.

Zu dem Ende hat er vor dem Prüfungsausschuss oder in besonderen Fällen vor zwei seiner Mitglieder einige der folgenden Arbeiten auszuführen:

1. Reinigen und Nachsehen einer einfachen Uhr.
2. Reparieren zerbrochener Teile einer Uhr.
3. Einsetzen einer Stellung einer schadhaften Uhr.
4. Eindrehen eines Mittelradtriebes.
5. Wälzen eines Rades.

SLUB Wir führen Wissen. http://digital.slub-dresden.de/id318544717-19020100/130